



Ajuntament de Roses

AUSZÜGE AUS DER GESCHÄFTS- UND BETRIEBSORDNUNG DES SPORHAFENS VON ROSES UND HANDLUNGSPLANS BEI NOTFALLSITUATIONEN

DOKUMENT OHNE VERTRAGSFUNKTION.

DIESE DEUTSCHE VERSION IST EINE ÜBERSETZUNG DER KATALANISCHEN ORIGINALVERSION, IN DEREN SPRACHE ES VON DER GENERALDIREKTION FÜR HAFEN UND TRANSPORT DER REGIERUNG KATALONIENS GENEHMIGT UND EINGETRAGEN WORDEN IST (2/11/2004). IM FALLE EINER DISKREPANZ IST DIE KATALANISCHE ORIGINALVERSION MASSGEBEND.

P O R T  O S E S

AUSZÜGE AUS DER GESCHÄFTS- UND BETRIEBSORDNUNG DES SPORHAFENS VON ROSES

KAPITEL 1. GEGENSTAND UND ANDWENDUNGSBEREICH

Artikel 1.- Gegenstand dieser Ordnung

Diese Ordnung hat zum Ziel, die allgemeinen Geschäfts-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen des im Gemeindebezirk von Roses befindlichen Sporthafens aufzustellen, bewilligt durch Konzession des Rathauses gemäß Resolution der Regierung Kataloniens, und des getroffenen Beschlusses in der Sitzung am 29.Mai 2001.

Sie beinhaltet ebenso die Dienst- und Polizeibestimmungen zur Nutzung all seiner Einrichtungen, unbeschadet aller anderen anzuwendenden Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes 5/1998 vom 17.April der Hafenbehörde "Ports" von Katalonien, ihr Ordnungserlass und die Hafenpolizeiordnung, genehmigt durch Verordnung 206/2001 des Ministeriums für Territorialpolitik und Öffentliche Arbeiten.

Sie regelt ebenso die Beziehungen zwischen dem Konzessionär und Betreiber des Hafens und den Inhabern der vorrangigen Nutzungsrechte über Hafenanlagen, welche mit in den Bereich der zu ihren Gunsten ausgestellten Verwaltungskonzession fallen.

Artikel 2.- Anwendungsbereich.

2.1.- Diese Ordnung ist für den Betrieb des Hafens und anderer in der Verwaltungskonzession einbegriffenen Anlagen und Flächen anzuwenden und bindend für:

- a) Personen, Fahrzeuge und Maschinen, die sich gleichgültig ob permanent oder gelegentlich, im Hafenbetriebsbereich befinden, oder Docks, Wege, Molen, Stege, Parkplätze, Kammern, Lokale und jegliche andere Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- b) Die Personen und Wasserfahrzeuge, welche die Gewässer im Innenbereich, den Vorhafen, die Zufahrtskanäle, Liegeplätze und andere Dienste im Wasser und auf dem Trockenen in Anspruch nehmen.
- c) Die Inhaber eines Nutzungsrechts oder untrennbarer Anteile über ein Nutzungsrecht, und alle Benutzer sämtlicher Einrichtungen, welche den Betriebsbereich des Hafens bilden.
- d) Das Segelcenter der Stadt Roses.
- e) Die Gesellschaft Port de Roses S.A.
- f) Die öffentlichen oder privaten Vereine oder Firmen, die eine Tätigkeit welcher Art auch immer im Hafenbetriebsbereich ausüben.

2.2.- Die Inhaberschaft eines Nutzungsrechts über eine, im Sporthafen Roses befindliche Einrichtung, die Auftragserteilung zu einer Dienstleistung oder die in Inanspruchnahme derselben setzt die stillschweigende Anerkennung der in dieser Ordnung befindlichen Bestimmungen voraus.

Artikel 27. – Zessionen zwischen Privatpersonen.

27.1.- Die Inhaber eines vorrangigen Nutzungsrechts über einen Hafenbestandteil im Hafenbetriebsbereich, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Konzessionär auf dem Laufenden sind, können es für einen Zeitraum von mehr als einer Woche oder in endgültiger Form an Dritte abtreten.

Diese Vereinbarungen zwischen Privatpersonen sind vorher und in beweiskräftiger Form der Firma Port de Roses S.A. mitzuteilen. Die Benachrichtigung hat den Namen des Übergebenden und des Übernehmenden, den Zeitraum der Überlassung und den vereinbarten Preis, den beide Seiten nach Belieben festlegen, zu beinhalten.

27.2.- Im Falle endgültiger Abtretungen zwischen Privatpersonen sind diese vorher und in beweiskräftiger Form der Gesellschaft Port de Roses S.A. mitzuteilen, welche gegebenenfalls die Abtretung abwickelt. Port de Roses S.A. kann im Namen des Konzessionärs binnen 30 Tagen ihr Recht auf Rücknahme und Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen, gezählt ab dem Empfangsdatum der Benachrichtigung und bei Ausbleiben dieser ab dem Tage, an dem sie von der Abtretung Kenntnis erhalten hat. Wenn sie das Rücknahme- und Vorkaufsrecht nicht in Anspruch nimmt, hat Port de Roses S.A. das Recht auf folgende Prozentsätze vom Abtretungspreis als Übertragungsrechte:

Endgültige Abtretung von Liegeplätzen: Port de Roses S.A. hat bei der ersten Übertragung zwischen Privatpersonen ein Recht auf 2% des Abtretungspreises und auf 10 % des Abtretungspreises bei den folgenden Übertragungen.

Endgültige Abtretungen von Lokalen: bei allen Übertragungen hat Port de Roses ein Recht auf 10 % des Abtretungspreises.

In diesen Fällen ist vor der Übergabe der neue Nutzer über die Geschäfts-, Betriebs-, und Hafenpolizeibestimmungen in Kenntnis zu setzen.

27.3.- Bei zeitlich begrenzten Überlassungen ist die Gesellschaft Port de Roses S.A. gemäß Absatz eins dieses Artikels zu benachrichtigen. Sollte Port de Roses S.A. bei der Abtretung auf Gesuch des Übergebenden vermitteln, erhält sie für diesen Dienst 10 % des Abtretungspreises oder den Prozentsatz, der jährlich der Verwaltungsrat von Port de Roses S.A. genehmigt.

Bei dieser Art von Abtretungen gleichgültig ihrer Laufzeit und der juristischen Natur der Abtretung ist der Inhaber des Nutzungsrechts der allein Haftende vor dem Konzessionär, selbst in dem Fall, dass der Betreiber aus Höflichkeit und auf Anweisung des Inhabers des Nutzungsrechts fällige Rechnungen auf den Namen des Nutzers ausstellt. Bleiben Zahlungen in

einem dieser Fälle aus, ist der Inhaber des Nutzungsrechts zur sofortigen Begleichung dieser fehlenden Zahlungen verpflichtet, nachdem er darüber benachrichtigt wurde.

27.4.- Nach Annahme der Nutzungsbedingungen durch den neuen Nutzer, sowohl bei zeitlich begrenzten Überlassungen als auch über den kompletten Zeitraum der Konzession, kann die Abtretung des Nutzungsrechts vollzogen werden, was privat oder öffentlich zu beurkunden ist, in beiden Fällen muss das Einverständnis von Port de Roses S.A. vorliegen und angegeben werden.

Artikel 28. – Konditionen für eine vor Port de Roses S.A. bestehende Zession

28.1.- Bei jeder Abtretung, sei sie endgültig oder zeitlich begrenzt, ist es erforderlich, dass:

- a) der Abtretende mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Betreiber auf dem Laufenden ist,
- b) der Erwerber schriftlich die Rechte und Pflichten des Titels, der Gegenstand der Abtretung ist, übernimmt und einen neuen Vertrag mit dem Betreiber unterzeichnet,
- c) alle in Artikel 27 dieser Ordnung vorgesehenen Formalitäten befolgt werden,
- d) alle Übertragungsrechte und/oder für die Vermittlung, auf die Artikel 27 dieser Ordnung Bezug nimmt, bezahlt wurden.

28.2.- Das Ausbleiben einer dieser Voraussetzungen führt dazu, dass der Konzessionär und Betreiber kein Recht des neuen Nutzers anerkennt und alle Leistungen einstellt.

Artikel 29.- Zessionen zwischen Privatpersonen ohne Gewinnstreben

29.1.- Übertragungen durch Schenkung oder durch Gerichtsurteil.

Die Schenkung eines Nutzungsrechts ist nur dann gültig und vom Konzessionär zugelassen, wenn sie zugunsten von Nachkommen, Vorfahren oder Ehepartner des Nutzungsrechtinhabers ist.

Bei Übertragungen durch Schenkung, oder bei solchen, die aus einer rechtskräftigen richterlichen Verfügung herrühren, entfällt für den Betreiber das in Artikel 27 beschriebene Recht der Erhebung von Tarifen für Übertragungsrechte zwischen Privatpersonen.

29.2.- Übertragungen mortis causa

Die Erben des verstorbenen Nutzungsrechtinhabers haben binnen 6 Monaten gerechnet ab dem Todestag die Daten des neuen Erwerbers mitzuteilen. Sollte der Erwerber nicht daran interessiert sein, das Nutzungsrecht zu behalten, hat er es gemäß der Bestimmungen, welche die Übertragungen inter-vivos regeln, zu übertragen.

NUTZUNG DER HAFENEINRICHTUNGEN

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34.- Zugänge, Wege und andere Einrichtungen zur öffentlichen und freien Nutzung

Sie werden gemäß Artikel 3.3 dieser Ordnung genutzt: "Die Zugänge und die Uferpromenade, die Docks, Molen und Wege dienen zur öffentlichen Nutzung und sind für Fußgänger frei zugänglich;" mit den Nutzungsbeschränkungen, auf den sich der gleiche Artikel bezieht: "Die Geschäftslokale und Liegeplätze, die weder für die öffentliche Nutzung gegen Gebühr bestimmt sind noch direkt von dem Konzessionär betrieben werden, sind für die Inhaber der Nutzungsrechte reserviert." (Art. 3.5) "Für den Konzessionär reservierte Zonen zur Eigennutzung oder direkten Betreuung sind die Terrassen, das Hafenverwaltungsgebäude, die Tankstelle, die Lager, mit Zählern versehene Orte und andere Installationen und jede andere nicht aufgezählte und nicht als Nutzungsrecht an Dritte abgetretene Fläche." (Art. 3.6)

Artikel 35.- Anlagen mit reservierter Nutzung bzw. Zutritt.

35.1. Der Zutritt zu den Zonen, die Port de Roses S.A ausschließlich für die Inhaber des vorrangigen Nutzungsrechts eingerichtet hat, ist für diese und für den Konzessionär und/oder den Betreiber reserviert und für Besucher verboten.

35.2. Die Personen, die eine professionelle Tätigkeit oder Arbeit innerhalb der Hafenanlagen ausüben, müssen vorher nachweisen, dass sie zur Ausübung dieser Tätigkeit befähigt sind, dass ihre Arbeiter vorschriftsmäßig angemeldet sind gemäß dem Arbeits- und Steuerrecht, und dass sie Versicherungen für Haftpflicht, Schadenersatz gegenüber Dritten und Brand abgeschlossen haben in Höhe des Betrags, der mögliche Schäden deckt, die sie im Hafen verursachen können.

Andernfalls kann der geschäftsführende Direktor des Hafens eine sofortige Einstellung der Tätigkeit anordnen, bis die Erfüllung der Arbeits- Steuer- und entsprechenden Versicherungsabschlussbedingungen nachgewiesen ist.

Artikel 36.- Die Hafenanlagen im Allgemeinen

Die Benutzung der Hafenanlagen, sowohl durch die Inhaber des Nutzungsrechts als auch durch Besucher, hat stets gemäß der Gesetzesvorschriften für Häfen von Katalonien, ihrer Hafenspolizeiordnung, der Bestimmungen dieser Ordnung und den Anweisungen der Hafendirektion zu erfolgen und gegebenenfalls immer mittels Zahlung der jeweils festgelegten Preise, Quoten und/oder Umlagen.

Alle Benutzer sind verpflichtet, die Anweisungen und Hinweise der Hafverwaltung, des Betreibers, der Hafendirektion, des Hafenmeisters und seiner beauftragten Kräfte und dem restlichen Hafpersonal zu befolgen.

Die Inhaber eines Nutzungsrechts über ein Hafenelement sind verpflichtet, gemäß ihrem Beteiligungsanteil den proportionalen Teil der IBI [Art Grundsteuer], Kanon, die Umlagen zur Wartung und Instandhaltung und andere fällige Beträge gemäß Punkt fünf dieser Ordnung zu entrichten.

Dienstleistungen setzen eine Zahlung der Tarife voraus, die der Konzessionär jedes Jahr festlegt.

Artikel 37.- Einstellungen der Leistungen.

37.1.- Der geschäftsführende Direktor des Hafens kann eine Dienstleistung einstellen lassen, und zwar nach vorheriger schriftlicher Aufforderung des Benutzers, eine festgelegte Frist einzuhalten mit der Warnung, dass andernfalls sofort die Dienste eingestellt werden. Dies kann in jedem der folgenden Fälle geschehen:

- a) Wenn der Benutzer den Dienst nicht gemäß den Tarifen und mit vorschriftsmäßiger Pünktlichkeit bezahlt hat.
- b) Bei fehlender Zahlung der Beträge, die aus der Berechnung von Schadenersatz resultieren.
- c) In all den Fällen in denen der Benutzer die Liegeplätze, Lokale, Abstellplätze für Fahrzeuge oder andere Installationen in anderer Form nutzt als in der Ordnung oder in den Abtretungstiteln festgelegt, und nachdem er durch den Hafendirektor darauf aufmerksam gemacht wurde.
- d) Wenn der Benutzer dem von der Hafendirektion autorisierten Personal den Zutritt zum Schiff, Lokal oder zu einer anderen Hafenanlage nicht gewährt, damit dieses die Installationen während der üblichen Geschäftszeiten oder zu zumutbaren Zeiten prüfen kann.
- e) Bei Fahrlässigkeit des Benutzers in Bezug auf die Instandhaltung des Schiffs, Lokals oder der Anlagen im Allgemeinen.
- f) Wenn die Quoten, Gebühren, Preise und Umlagen der allgemeinen Ausgaben nicht mit der ordnungsgemäßen Pünktlichkeit entsprechend dieser Ordnung bezahlt worden sind.
- g) Bei Nichterfüllung der Nutzungsbestimmungen der im vorherigen Artikel beschriebenen Hafenanlagen.
- h) Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen, die speziell der Artikel 21 der Hafenzulassungsverordnung der Regierung Kataloniens festlegt.

37.2.- In diesen Fällen verfährt die Direktion gemäß Artikel 25 der erwähnten Hafenzulassungsverordnung.

37.3.- Die Einstellung der Dienstleistungen erlaubt dem Hafendirektor die in Artikel 25 der Hafenzulassungsverordnung der Regierung Kataloniens vorgesehenen Maßnahmen und die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Nutzungsrechts.

Artikel 38.- Verbote

Es ist im ganzen Hafbereich verboten:

38.1.- Das Rauchen beim Tanken, Anliefern oder Umfüllen von Kraftstoffen.

38.2.- Feuer anzünden oder die Benutzung von Öllampen mit offener Flamme.

38.3.- Das Sammeln von Muscheln oder Schalen, Angeln oder Fischen innerhalb des Hafens oder an der Hafenausfahrt.

38.4.- Wasserski fahren, die Benutzung von Wassermotorrädern, Schwimmen oder Baden im Haf Becken, den Kanälen oder und den Seezugängen des Hafens. Es kann jedoch motorisierten Fahrzeugen unter Berücksichtigung der Geschwindigkeitsbegrenzung der Zutritt zu den Molen und der Tankstelle erlaubt werden.

38.5.- Das Durchführen von Bauarbeiten oder Veränderungen an Hafeneinrichtungen ohne schriftliche Genehmigung der Hafendirektion.

38.6.- Das Abladen oder Entleeren von Bauschutt, Müll, flüssigen Abfallstoffen, Papier, Schalen und Hüllen und Materialien jeder Art, Umwelt verschmutzend oder nicht, sowohl auf dem Land als auch im Wasser, außerhalb der dafür vorgesehenen Zone. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern und in geschlossenen Beuteln zu deponieren.

In der Zone der Abfallstoffdeponie dürfen nur Öle und andere flüssige Abfallstoffe, ÖlfILTER und andere Objekte mit einem Volumen von maximal 64 cm³ entsorgt werden.

Der Verstoß gegen diese Norm, der insbesondere die Hygiene und Sauberkeit des Hafens beeinträchtigt, legitimiert die Direktion, eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Ein mehrfacher Verstoß ermächtigt den Betreiber, dem Zuwiderhandelnden den Zutritt zum Hafen zu verbieten.

38.7.- Die Benutzung von Megaphonen und Musikabspielgeräten durch Privatpersonen in einer Lautstärke, dass Teile des Hafbereichs in Mitleidenschaft gezogen werden.

38.8.- Die Abhaltung von Versammlungen, Zusammenkünften und Feiern, die eine besondere Nutzung der Hafenanlagen erfordern, ohne vorherige Genehmigung des Hafenmeisters, welcher die zur Abhaltung besagter Ereignisse zugelassene Zone mit entsprechenden Nutzungsbedingungen zuweist.

38.9.- Ebenso ist der Verkehr von Fahrzeugen verboten, die Kraftstoffe liefern, sowie die direkte Lieferung von Kraftstoffen zu Wasserfahrzeugen außerhalb des Tankstellenbereichs. Vom Verbot ausgeschlossen sind die Belieferungen der Hafentankstelle und die von der Direktion ausdrücklich genehmigten Lieferungen aus berechtigten Gründen.

Artikel 39.- Verlassene Schiffe, Fahrzeuge und Objekte.

39.1.- Bei verlassenen Schiffen, Fahrzeugen und Objekten ist gemäß Artikel 28 der Hafenzulassungsverordnung der Regierung von Katalonien vorzugehen.

39.2.- Nachdem bei der Generaldirektion für Häfen und Transporte der katalanischen Regierung ein entsprechender Erklärungsantrag eingereicht ist, ist der geschäftsführende Direktor des Hafens ermächtigt, das Schiff, Fahrzeug oder Objekt an einen anderen seiner Ansicht nach angebrachten Ort zu verlegen, wo nicht die reguläre Hafentätigkeit beeinträchtigt wird.

Artikel 40.- Haustiere

Der Einlass und Aufenthalt von Haustieren auf dem Hafengelände ist erlaubt, wenn sie ordnungsgemäß angeleint sind und die in diesem Bereich gültigen Vorschriften eingehalten werden; Bei Hunden ist außerdem ein Maulkorb entsprechend der Rasse anzulegen.

KAPITEL 2. LIEGEPLÄTZE

Sektion 1ª. Gemeine Bestimmungen für alle Liegeplätze

Artikel 41.- Liegeplatzarten.

Die Liegeplätze unterteilen sich in zwei Arten: Die der öffentlichen Nutzung mit festgelegten Tarifen und die reservierten für die Inhaber eines vorrangigen Nutzungsrechts.

Artikel 42.- Pflege und Sicherheit der Schiffe

42.1.- Die Schiffe können nur an den Liegeplätzen anlegen, die ihnen zugeteilt worden sind, beim Rangieren sind die entsprechenden Poller zu benutzen, und es ist stets so zu verfahren, dass Schäden an den Installationen und an anderen Wasserfahrzeugen verhindert werden, wobei immer die notwendigen Fender einzusetzen sind.

Es kann nur an den Liegeplätzen angelegt werden, die in Länge und Breite dem Schiff entsprechen. Die Bootslänge kann höchstens die des Liegeplatzes sein, die Schiffsbreite hat 10% unter der des Liegeplatzes zu sein, und 15% bei Liegeplätzen mit "finger", damit die Fender eingesetzt werden können. Bei den Schiffsmaßen sind diese zu verstehen, die sich aus einer wirklichen Messung ergeben, einschließlich Fender, verlängertem Heck oder Absätzen und anderem Zubehör, das angebracht sein könnte. In jedem Fall entscheidet der geschäftsführende Direktor des Hafens und gegebenenfalls der Hafenmeister darüber, welcher Liegeplatz im Hinblick auf die Wartung und Sicherheit der Schiffe und der Anlagen angebracht ist.

Es ist Aufgabe des Reeders, sich mit dem notwendigen Zubehör zum Anlegen an die Mole auszurüsten, da der Hafen nur die Ankerboje und die Metallelemente zum Verankern an die Mole zur Verfügung stellt. Der Schiffsführer haftet sowohl für das Manöver des Anlegens als auch für das Liegen selbst.

42.2.- Jedes angelegte Schiff im Hafen ist in einem guten Zustand in Bezug auf Pflege, Aussehen, Schwimmfähigkeit und Sicherheit zu halten.

42.3.- Wenn der Direktor oder der Hafenmeister beobachtet, dass ein Schiff diese Bedingungen nicht erfüllt, benachrichtigt er den Eigentümer oder Verantwortlichen des Schiffes und erteilt eine Frist von 20 Kalendertagen zur Behebung der aufgezeigten Mängel oder Entfernung des Schiffes aus dem Hafen.

Ist nach Ablauf der erteilten Frist dies nicht geschehen, oder wenn die Gefahr besteht, dass das Wasserfahrzeug sinkt oder bei anderen Wasserfahrzeugen oder an Hafeneinrichtungen nach Ansicht des Hafendirektors oder des Hafenmeisters Schäden verursacht, kann dieser zu Lasten und auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen einleiten, um die möglichen Schäden zu vermeiden.

Der Hafendirektor und gegebenenfalls der Hafenmeister sind in dem Fall ermächtigt, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Benachrichtigung zu entfernen, vom Stapel zu lassen und auf Land zu deponieren.

In jedem Fall gehen die Kosten für das Schiff aus dem Wasser nehmen, das wieder flott machen oder eventuelle Reinigungskosten durch Verstopfungen oder jegliche andere Art verursachter Verunreinigungen durch Folge eines Fehlverhaltens oder fahrlässigen Verhaltens zu Lasten des Reeders und können gemäß der gültigen Verordnung eingefordert werden.

Artikel 43.- Änderung des Liegeplatzes der Wasserfahrzeuge

Für den guten Betrieb des Hafenkomplexes behält sich der Hafendirektor vor, jederzeit eine Änderung des Liegeplatzes der Schiffe anzuordnen.

Dafür sind die entsprechenden Anweisungen an die Belegschaft zu geben. Sollte die Belegschaft nicht anzutreffen sein, kann der Direktor durch seine Beauftragten das Manöver direkt durchführen.

Eine Änderung des Liegeplatzes gibt weder ein Recht auf Entschädigung noch auf Zahlungen weder an den Reeder noch an den Inhaber des vorrangigen Nutzungsrechtes.

Artikel 44.- Verbote

Zusätzlich zu den in Artikel 38 dieser Ordnung festgelegten allgemeinen Verboten ist den Benutzern der Liegeplätze untersagt:

44.1.- Entflammbare, explodierbare oder gefährliche Materialien an Bord zu haben, mit Ausnahme der reglementären Leuchtraketen und Stäbe und der notwendigen Kraftstoffreserven und Gasflaschen zur Versorgung an Bord.

44.2.- Ausüben von Arbeiten und Tätigkeiten an Bord, die störend oder gefährlich für andere Benutzer sein können. In dem Fall sind nach belegter Aufforderung der Direktion die Arbeiten und Aktivitäten einzustellen oder sich an die von ihr angegebenen Zeiten zu halten.

44.3.- Die Motoren der an der Mole oder am Steg festgemachten Schiffe laufen zu lassen.

44.4.- Die Leinen so lose zu lassen, dass sie gegen den Mast schlagen können.

44.5.- Benutzen von Ankern oder Bojen im Hafenbecken, in den Kanälen oder in der Hafeneinfahrt, außer in Notfällen.

44.6.- Sich anders als in der vom Betreiber vorgeschriebenen Weise an Strom und Wasser anzuschließen.

44.7.- Innerhalb des Hafengebietes schneller als 3 Knoten zu fahren.

44.8.- Verkehren von Wassermotorrädern außerhalb der vom Hafenskapitän ausgewiesenen Zonen und Kanäle.

44.9.- Verkehren von Kleinseglern außerhalb der vom Hafenskapitän ausgewiesenen Zonen und Kanäle.

44.10.- Das Segeln innerhalb des Hafens, außer es liegt ein Motorschaden vor.

Artikel 45.- Pflichten der Liegeplatzbenutzer.

Alle Benutzer eines Liegeplatzes, sowohl die der öffentlichen Nutzung mit festgelegten Tarifen als auch die der Inhaber eines vorrangigen Nutzungsrechtes sind abgesehen von den in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Verpflichtungen zu folgendem verpflichtet:

45.1.- Jeden Befehl oder Anweisung des Hafendirektors und/oder des Hafenmeisters und seiner Beauftragten zu befolgen.

45.2.- Sowohl die privaten als auch die öffentlichen Einrichtungen zu schonen.

45.3.- Es haften der Inhaber des Nutzungsrechtes des Liegeplatzes und der Reeder und gegebenenfalls der Schiffsführer gemeinsam für verursachte Schäden, wobei die Kosten der hieraus erforderlichen Reparaturen und Entschädigungen zu ihren Lasten gehen.

45.4.- Bei der Nutzung des Liegeplatzes, seiner und anderer Einrichtungen diese pfleglich zu behandeln und in perfektem Zustand zu erhalten.

45.5.- Die Gebühren, Tarife und Quoten gemäß Titel Fünf dieser Ordnung zu entrichten.

Es haften für die Zahlung der erwähnten Gebühren, Umlagen und Tarife das Wasserfahrzeug selbst, der Reeder desselben, sein Schiffsführer, der Inhaber und gegebenenfalls der Benutzer des Liegeplatznutzungsrechtes.

45.6.- Zum Abschließen der von der gültigen Gesetzgebung jeweils vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für Personen und für das Wasserfahrzeug.

45.7.- Zu jeder Zeit die Hafenbestimmungen und die Bestimmungen für die Sicherheit auf See, die von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurden, zu befolgen und entsprechend der festgelegten Fristen zu handeln.

45.8.- Die Hafendirektion über das Auslaufen des Wasserfahrzeugs zu benachrichtigen, wenn die Auslaufdauer 3 Tage übersteigt, damit der Betreiber den Liegeplatz für Passanten nutzen kann.

Artikel 46.- Einstellung der Überlassung des Liegeplatzes

46.1.- Außer aus den in Artikel 36 dieser Ordnung vorgesehenen Gründen kann der Hafendirektor beschließen, die Nutzung des Liegeplatzes vorübergehend zu widerrufen, wenn die Hafenbedingungen und die Sicherheit auf See und eine der im vorherigen Artikel aufgezählten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sowohl bei den öffentlichen Liegeplätzen mit festgelegten Tarifen als auch bei den Liegeplätzen mit endgültigem oder zeitlich begrenztem Nutzungsrecht.

46.2.- Bei Fehlverhalten ist die Direktion berechtigt nach beweiskräftiger schriftlicher Aufforderung und bei einer Fristsetzung von 20 Tagen das Wasserfahrzeug vom Liegeplatz zu entfernen und auf Land an beliebiger Stelle zu deponieren oder es am Liegeplatz selbst still zu legen.

In diesem Fall gehen die sich daraus ergebenden Kosten, einschließlich die für Abschleppen, Heben, Transport, Herausnehmen, Aufenthalt und Entfernen desselben zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechts.

Dies ergibt sich aus der in den Artikeln 20 vorgesehenen Haftungsart: "Die Eigentümer der Wasserfahrzeuge, Landfahrzeuge und anderer Güter, die sich innerhalb des Hafens befinden, und die Inhaber des Nutzungsrechts der Liegeplätze, Lokale und anderer Einrichtungen haften gegenüber der Firma Port de Roses S.A und/oder dem Konzessionär, für ihre Schulden. Ebenso für Schäden die durch ihren Besitz oder durch Dritte, verursacht werden, unerheblich wer in welcher Eigenschaft auch immer (Benutzer, Schiffsführer, Besatzung, Fahrer, Angestellte, Mieter usw.) die Wasserfahrzeuge, Liegeplätze, Landfahrzeuge, Lokale oder andere Anlagen genutzt werden, deren Inhaber sie sind". und 45.5 dieser Verordnung. Der Konzessionär hat das Recht, das Wasserfahrzeug einzubehalten, bis alle Schulden und verursachten Kosten beglichen worden sind.

Sektion 2ª. Vorrangiges Nutzungsrecht der Liegeplätze

Artikel 47.- Rechte der Inhaber eines vorrangigen Nutzungsrechtes über Liegeplätze.

Die Inhaber eines vorrangigen Nutzungsrechts, sei es zeitlich begrenzt oder endgültig, besitzen folgende Rechte:

47.1.- Das Recht einer permanenten Reservierung zum Anlegen an einen Liegeplatz mit der Länge und Breite, deren Inhaber er ist, oder bei zeitlich begrenzter Nutzung, den er zugewiesen bekommen hat. Dieses Recht betrifft jedes Wasserfahrzeug mit einer Breite und Länge, gleich oder kleiner als die erlaubte des Liegeplatzes, wenn auch dem Hafendirektor vorher der Aufenthalt eines anderen als des gewöhnlichen Wasserfahrzeuges zu melden ist, ohne dass dies zu einer Änderung der Tarife, Umlagen oder anderer Beträge führt.

47.2.- Ein- bzw. Verschiffen sowie Ausschiffen von Personal, Materialien, Gebrauchsgegenständen und notwendigen Objekten zur Navigation.

47.3.- Sich an das Wasser- und Stromnetz anschließen, wobei die von dem Betreiber genehmigten Anlagen zu benutzen und gegebenenfalls die zutreffenden Tarife zu zahlen sind.

47.4.- Benutzen der restlichen Hafenanlagen gemäß der Vorschriften dieser Ordnung bei Zahlung der zutreffenden Gebühren und Tarife.

47.5.- Ihr Nutzungsrecht an Dritte abtreten, wobei sich der Verfügungen von Artikel 27 und folgende dieser Verordnung zu unterwerfen ist.

47.6.- Ihr Nutzungsrecht zeitweise unter den im erwähnten Artikel 27 dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen an Dritte abtreten.

47.7.- Das Nichteinhalten dieses Artikels oder das Ausüben des Nutzungsrechtes in einer anderen als der genehmigten Weise ermächtigt den Hafendirektor, das Nutzungsrecht des Liegeplatzes zu widerrufen.

Sektion 3ª Tarifmäßig festgelegte Liegeplätze öffentlicher Nutzung

Artikel 48. – Tarifmäßig festgelegte Zonen öffentlicher Nutzung.

Der Konzessionär reserviert 10% der Liegeplätze zur öffentlichen tarifmäßig festgelegten Nutzung für durchfahrende Wasserfahrzeuge.

Artikel 49. – Dienstleistungsgesuche.

49.1. – Die Zufahrt, das Anlegen und Auslaufen aus dem Hafen für Wasserfahrzeuge von Benutzern, die auf der Durchreise sind, muss beim Hafendirektor ersucht werden, was per Fax, Internet, Telefon, VHF, Kanal 9 oder persönlich an der Wartemole geschehen kann. Dabei ist anzugeben, welcher Dienst genutzt werden möchte. Das Gesuch im Hafen ist auf folgende Weise durchzuführen:

a) Der Schiffsführer legt provisorisch an der Wartemole an oder dort, wo er eingewiesen wird oder aber er belegt den von ihm reservierten Liegeplatz, wenn er ihm bereits bekannt ist und er dazu ermächtigt wurde.

b) Er hat sich so bald wie möglich ins Hafenzentrum oder zum Hafenmeister zu begeben, sich auszuweisen und die Dienstleistung zu beantragen, die Daten des Schiffs, Aufenthaltsdauer und andere notwendige Daten einzutragen. Er wird über die Vorschriften, Tarife und mögliche Aufenthaltsdauer informiert und unterzeichnet die entsprechende Antragskarte, welche den Dienstleistungsvertrag darstellt und für beide Seiten bindend ist.

c) Der Hafendirektor oder seine Vertreter können die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen, um die Kosten des ersuchten Dienstes zu decken, welche zu hinterlegen ist, bevor der ihm zugewiesene Liegeplatz belegt oder der gewünschte Dienst beansprucht wird.

d) Vor der Genehmigung des Anlegens oder zu jeder Zeit während des Aufenthaltes im Hafen kann der Zustand des Wasserfahrzeugs geprüft werden. In Hinsicht auf Maßnahmen zum Umweltschutz, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, können die Dienste verweigert oder eingestellt werden. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Hafenvorschriften und

Voraussetzungen nicht eingehalten oder erfüllt werden, kann das sofortige Auslaufen des Wasserfahrzeugs aus den Hafengewässern verlangt werden.

e) Bei Nachtankünften kann der wachhabende Matrose verlangen, dass der Schiffsführer die Schiffspapiere abgibt oder eine Kautions in bar bezahlt, welche die Liegegebühren für einen Tag decken. Am folgenden Tag ist im Hafbüro abzurechnen, es wird die Rechnung erstellt und die Schiffspapiere sind gegebenenfalls zurückzugeben.

f) Vor dem Auslaufen hat der Schiffsführer den Hafenmeister oder das Hafbüro über die Uhrzeit des Auslaufens zu informieren, was stets vor 12 Uhr mittags zu erfolgen hat, und er hat die in Anspruch genommenen Dienste abzurechnen.

49.2. – In den Fällen, in denen der Schiffsführer nicht ermächtigt ist, im Hafen zu verweilen oder die Bedingungen nicht einhält, die in der ihm übergebenen Genehmigung festgelegt wurden, hat er die Hafengewässer zu verlassen.

49.3. – Jedes Schiff, das im Hafen verweilt hat, auch wenn seine Ankunft nicht genehmigt wurde, kann den Hafen erst verlassen, wenn alle Gebühren der beanspruchten Dienstleistungen während des Aufenthaltes entrichtet wurden.

49.4. – Sollte die Zahlung der kompletten Summe verweigert werden, ermächtigt dies den Hafendirektor das Wasserfahrzeug einzubehalten und die Dienste einzustellen, und wie in Artikel 37 dieser Ordnung vorzugehen. Hierfür kann der Hafendirektor die Hilfe von Sicherheitskräften zu Hilfe nehmen.

Artikel 50. – Verweigern von Dienstleistungen.

Der Hafendirektor und/oder seine Vertreter können das Einlaufen in den Hafen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in folgenden Fällen verweigern:

a) Wenn die Person oder Firma, die den Dienst beantragt sich weigert, das Antragsformular zu unterzeichnen.

b) Im Falle, dass das Wasserfahrzeug nach dem Kriterium des Hafendirektors nicht die vorschriftsmäßigen Sicherheitsbedingungen erfüllt.

c) Wenn die Person oder Firma, die den Dienst beantragt, nicht nachweist, für Schäden an anderen Wasserfahrzeugen und an den Hafenanlagen eine gültige Haftpflichtversicherung mit der Deckung, welche Port de Roses S.A generell für Wasserfahrzeuge der jeweiligen Kategorie festgelegt hat, abgeschlossen zu haben.

d) Wenn festgestellt wird, dass der Antragsteller des Dienstes für ihn oder am Wasserfahrzeug vorher geleistete Dienste in anderen Häfen, einschließlich Häfen außerhalb Kataloniens, nicht bezahlt hat. Ausnahme ist die Hinterlegung der geforderten Kautions für die beantragte Leistung plus der Forderung des Gläubigerhafens.

KAPITEL 3. DER STAPELLAUF / HEBEDIENST

Artikel 51. Zuwasserlassen und Herausnehmen von Schiffen

Schiffe werden nach vorheriger Anmeldung vom Betreiber an den Tagen und zu den Uhrzeiten zu Wasser gelassen bzw. herausgezogen, die der Hafendirektor festlegt.

Der Hafendirektor und/oder seine Vertreter können das Zuwasserlassen und Herausziehen von Wassermotorrädern genehmigen, wenn ihre ordnungsgemäße Anmeldung nachgewiesen wird und sie den gültigen Vorschriften entsprechen. Der Antragsteller der Dienstleistung und der Reeder sind für die Erfüllung dieser Bedingungen vor dem Betreiber verantwortlich.

Art 52. Vorrangige Nutzung der Stapellauf-Rampe

Die Stapellauf-Rampe dient ausschließlich der Nutzung durch Kleinsegler.

Artikel 53. Beantragung und Leistung des Stapellauf-Dienstes

53.1.- Der Stapellauf-Dienst ist rechtzeitig und in der festgelegten Form zu beantragen.

53.2.- Wasserfahrzeuge, die drohen zu sinken, haben beim Hochziehen Priorität.

Der Hafendirektor legt den Zeitpunkt der Operationen fest und bestimmt Tag und ungefähre Uhrzeit; zu dem Zeitpunkt hat der Antragsteller das Wasserfahrzeug bereit zu halten. Hält es der Hafendirektor für angebracht, zur bestmöglichen Auslastung der Maschinen und des Personals mehrere Operationen zusammen durchzuführen, hat der Antragsteller kein Recht auf Reklamation in Bezug auf die Zeit, die für die Dienstleistung benötigt wird.

Artikel 54. Kautions.

Port de Roses, S.A. kann von den Antragstellern eine Kautions in Höhe des Preises für das Hochziehen des Wasserfahrzeuges verlangen, welcher sich aus den Tarifen und Gebühren je nach Länge und Tonnage des Schiffs berechnen. Die Kautions wird dem Antragsteller nach Abzug der Rechnung über die vom Betreiber geleistete Dienstleistung zurückerstattet.

Artikel 55.- Recht der Einbehaltung

Die Dienstleistungen sind zu dem von der Hafverwaltung angegebenen Zeitpunkt zu bezahlen. In jedem Fall vor der Auslieferung des Wasserfahrzeugs.

Der Hafendirektor hat das Recht, das Wasserfahrzeug einzubehalten, bis die geleisteten Dienste bezahlt sind, plus die Tarife für die zusätzlichen Tage.

KAPITEL 4. ZUFAHRT UND AUFENTHALT VON FAHRZEUGEN IM HAFEN

Artikel 56.- Zufahrt

56.1.- Die Zufahrt, das Befahren und der Aufenthalt von Fahrzeugen ist begrenzt auf die Inhaber der Nutzungsrechte, anderer Hafbenutzer, die vorher das entsprechende Jahresabonnement erworben haben, und gegebenenfalls auf entsprechend von der Hafendirektion Bevollmächtigte. Es sind die für den jeweiligen Zweck ausgewiesenen Zonen zu benutzen.

Die Fahrzeuge unterliegen zu jeder Zeit den allgemeinen Verkehrsbestimmungen. Es darf grundsätzlich nicht die vom Betreiber angegebene Höchstgeschwindigkeit überschritten werden.

56.2.- Der Hafendirektor ist ermächtigt, Fahrzeugen, welche aufgrund ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften eine Gefahr für den Hafen darstellen könnten, die Zufahrt zu verweigern.

Außer den Kraftstofflieferanten der Hafentankstelle, welche ordnungsgemäß vom Hafendirektor ermächtigt sind, ist allen Fahrzeugen, die Kraftstoffe oder explosive oder gefährliche Stoffe transportieren, die Zufahrt zum Hafen verboten.

Artikel 57.- Aufenthalt

Der Konzessionär untersagt das Dauerparken von Fahrzeugen innerhalb des Hafengeländes und genehmigt nur gegen Zahlung eines Jahresabonnements das Belegen von konkreten Plätzen in den ausgewiesenen Bereichen. Bei Schäden, Diebstahl, oder Raub weder von geparkten Fahrzeugen noch ihres Zubehörs oder ihren Inhalts wird gehaftet.

Artikel 58 – Entfernen von Fahrzeugen

58.1.- Der Hafendirektor ist ermächtigt, Fahrzeuge entfernen zu lassen, die außerhalb der ausgewiesenen Zonen parken und den Verkehr innerhalb des Hafengeländes behindern. Ebenfalls in all jenen Fällen, wo das Fahrzeug die Aufgaben der notwendigen Arbeiten an Schiffen behindert oder erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

58.2.- Im Falle der Entfernung des Fahrzeugs wird dieses in eine dafür hergerichtete Zone innerhalb des Hafengebiets oder auf dem Sicherstellungsgelände der Gemeinde deponiert. Der Eigentümer oder Benutzer des Fahrzeugs hat vor der Fahrzeugübernahme eventuell entstandene Kosten zu zahlen.

58.3.- Der Hafendirektor kann, wenn er dies für den ordnungsgemäßen Hafbetrieb erforderlich hält, im Rahmen des Artikel 23.4 der Hafpolizeiverordnung der katalanischen Regierung die Kooperation der jeweiligen Dienste der Gemeinde erbitten.

TITEL VIER

UMWELT

Artikel 69.- Umweltpolitik des Hafens von Roses

Der Konzessionär und die Betreibergesellschaft Port de Roses haben beim Bau des Hafens die notwendigen Umwelt schützenden Maßnahmen getroffen um die Erhaltung der Umwelt sicher zu stellen und zu respektieren.

In Bezug auf die Umweltpolitik legt der Betreiber besonderen Wert auf folgende Zielsetzungen:

1.- Zu jeder Zeit garantieren, dass die gültige Umweltgesetzgebung eingehalten und sowohl bei der Planung von Handlungen in der Umwelt als auch bei der Benutzung der Hafenanlagen und Dienste angewandt wird. Die gesetzgebende Richtung wird insbesondere in Bereichen, in denen keine anzuwendende Gesetzgebung besteht, berücksichtigt.

2.- Regelmäßige und systematische Prüfung der Handlungen, um eine Bewertung zu erstellen und Festlegen neuer konkreter und messbarer Ziele. Eine kontinuierliche Verbesserung zur Vorbeugung im Kampf gegen die Umweltverschmutzung sowie zur Konservierung und Respektierung der Umwelt.

3.- Identifizieren, Charakterisieren und Minimieren der Auswirkungen. Verwendung der bestmöglichen Technologie und eines Verwaltungssystems, das an die Umwelterfordernisse angepasst ist.

4.- Anwenden des Vorbeugungsprinzips ab der Planung. Bewertung von Entscheidungen, insbesondere bei der Erteilung von Titeln der Abtretung des Nutzungsrechts, Baugenehmigungen und der Wahl der Lieferanten.

5.- Festlegen von vorbeugenden Maßnahmen und geeignetem Schutz.

6.- Anwenden des Verursacherprinzips (wer verschmutzt, bezahlt) und bei Fahrlässigkeit Erstattung der entsprechenden Anzeigen bei den zuständigen Behörden.

7.- Den Benutzern Prozesse zur Sensibilisierung und zum entsprechenden Handeln in Bezug auf Umweltaspekte vermitteln.

8.- Das gesamte Personal über diese Politik informieren und ihr Engagement sicherstellen, um diese Ziele zu erreichen.

9.- Kooperationen mit den diversen Verwaltungen, NRO, öffentlichen und privaten Einrichtungen bei der Suche nach globalen Lösungen für Umweltprobleme.

Artikel 70.- Nutzung und Tätigkeiten

70.1.- Die Nutzung des Hafengemeinguts, das den Sporthafen von Roses ausmacht, und die in seinen Anlagen durchgeführten Tätigkeiten, sind gemäß der Umweltverordnung zu geschehen, die das Hafengesetz, die daraus entwickelten Verordnungen, das Gesetz über akustische Kontamination, diese Ordnung und die restlichen Vorschriften des Sektors festlegen.

Diese Bestimmungen sind voll und ganz bei den Inhabern der Nutzungsrechte, den Benutzern im Allgemeinen, fremden Personen, die Arbeiten innerhalb des Hafensbereichs durchführen und Besuchern anzuwenden. Sie alle sind den Umwelleitlinien unterworfen.

70.2.- Das Hafengemeingut und die weiteren als Nutzungsrechte oder durch andere Titel abgetretene Einrichtungen können nicht für eine andere, als die vom Betreiber im ausgestellten Titel genehmigte Nutzung bestimmt werden. Die von der Hafengeneraldirektion der Regierung von Katalonien genehmigten Nutzungen und Projekte sind grundsätzlich zu respektieren.

70.3.- Die Tätigkeiten mit Auswirkung auf den Umweltbereich müssen die Bestimmungen des Gesetzes 31/1998 vom 27. Februar der vollständigen Intervention der Umweltverwaltung und seine Vorschriften erfüllen.

Artikel 71.- präventive Maßnahmen

71.1.- Im Allgemeinen

Der Sporthafen von Roses verfügt über eine getrennte Entsorgung von Ölen und Kohlenwasserstoffen, die in hermetisch verschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

Außerdem verfügt er über verschiedene Arten von Behältern (Glas, Papier, Karton, organischer Abfall und Batterien), um die Mülltrennung und die Bewertung der im Hafen anfallenden Abfallarten zu ermöglichen.

Um das Ankern von Wasserfahrzeugen zu vermeiden und zum Schutz der im Benthos lebenden Organismen ist der Hafen mit einem Ankersystem von Ankerbojen ausgestattet.

Die Ausbaggerungsarbeiten im Hafen werden unter Beaufsichtigung eines spezialisierten Archäologen durchgeführt.

71.2.- Speziell für Wasserfahrzeuge

Alle Wasserfahrzeuge, die im Hafen festmachen, müssen mit den entsprechenden Filtern ausgestattet sein und dafür sorgen, dass im Hafen ein direktes Ablassen von Abwasser und Kloake ins Meer nicht möglich ist. Das Hafenspersonal ist ermächtigt, jeden Auslass oder Installation am Boot zu versiegeln, die ein direktes Ablassen ins Meer ermöglichen. Es kann den Einlass verweigern, oder bei den Wasserfahrzeugen, die diese Schutzmaßnahmen nicht einhalten, den Aufenthalt im Hafen nicht zulassen.

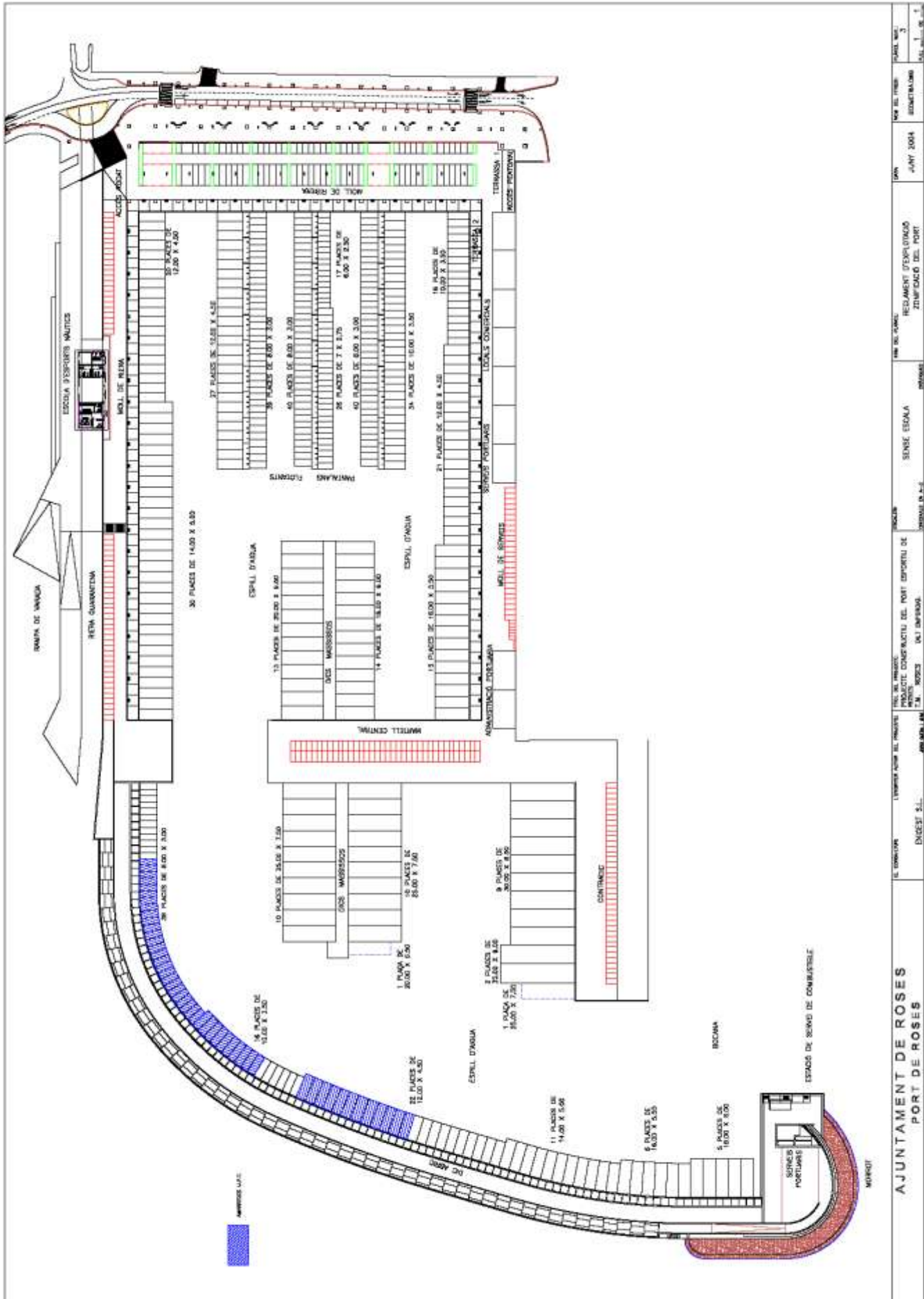
Ebenso sind sie verpflichtet, die in Artikel 44 dieser Ordnung aufgeführten Verbote einzuhalten.

Artikel 72.- Schutz der natürlichen Umgebung und der Seegewässer

72.1. Öle, Kohlenwasserstoffe, Suspensionsmaterien, Plastik, und jegliches andere Material oder verschmutzende Produkte einschließlich Erde, Müll, Abfälle, Fischreste, Bauschutt, und Reinigungsprodukte der Schiffsräume dürfen nicht in die Hafengewässer abgelassen werden. Sie sind nur an den speziell genehmigten Orten zu entsorgen.

72.2.- Der Benutzer der Hafenanlagen hat zu seinen Lasten korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt zu schützen. Er hat das Umweltüberwachungsprogramm anzuwenden, das an den Konditionen seines Titels in dieser Verordnung und den weiteren anzuwendenden Dispositionen gebunden ist. Er ist ebenso verpflichtet, die Information zu erteilen, um die er von den zuständigen Organen gebeten wird.

72.3.- Im Falle der Nichteinhaltung der erwähnten Umweltbestimmungen und der Spezifika dieser Verordnung kann die Hafendirektion die sofortige Einstellung des Dienstes und/oder der Tätigkeit anordnen. Außer den anfallenden Strafen kann er vom Zuwiderhandelnden verlangen, die verursachten Schäden zu beseitigen und entsprechende Entschädigungen zu zahlen. Wird dies nicht durchgeführt, geht der Betreiber zur subsidiären Vollstreckung zu Lasten der Verantwortlichen über.



AJUNTAMENT DE ROSES PORT DE ROSES		DE DIBUJANTS ENGINYER S.L.	DE TÍTOL DE PROJECTE ARQUITECTURA	FÍL DEL PROJECTE MUNICIPAL DE OBRES DE MANTENIMENT DE LA INFRAURA	REVISOR T.E. ROSÉS	INDICIS DEPARTAMENT D'ESPORTS	FECHA DE APROBACIÓ 25 DE JUNY DEL 2004	ESP. DEL TÍTOL CONTRATACIÓ	PLAÇA NÚM. 1
--------------------------------------	--	-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------------	----------------------------------	---	-------------------------------	-----------------

ZUSAMMENFASSUNG DES HANDLUNGSPLANS BEI NOTFALLSITUATIONEN IM SPORHAFEN VON ROSES

ALLGEMEINE HINWEISE IN EINER GEFAHRENSITUATION, DIE BESONDERES VERHALTEN IM NOTFALL VERLANGT

6.8.- Handlungen im Notfall: Allgemeine Vorgehensweise

a) Der Plan wird aktiviert nach Information der Kommunikations- und Alarmzentrale. Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter bei Notfallsituationen, der so genannte Cap d'Emergències, des Sporthafens von Roses, oder bei dessen Abwesenheit der Hafenmeister, der so genannte Cap de mariners. Beide sind verantwortlich für die Durchführung des Plans. (Der zweite bei Abwesenheit des ersten). Aus diesem Grund wird bei Wahrnehmung einer Gefahrensituation diese umgehend dem geschäftsführenden Direktor, dem Director-gerent im Hafenamtsamt oder bei seiner Abwesenheit dem Seemann der Nachtschicht gemeldet. Sie übernehmen die Verantwortung über den Notfall. Im Falle der Abwesenheit beider sind der Wächter des Sporthafens von Roses oder die Benutzer des Sporthafens selbst verantwortlich dafür, einen Notfall zu melden. Wenn es der Notfall verlangt, ist Hilfe von Außen zu holen und in jedem Fall eine Einsatzgruppe zu bilden.

Durch den Einsatzleiter bei Notfallsituationen des Sporthafens Roses, dem Cap d'Emergències oder bei dessen Ausfall durch den Hafenmeister (Cap de mariners) wird, nachdem der Alarm geprüft wurde, die verfügbare Information erstmalig bewertet, und die Lage wird nach folgenden Kriterien klassifiziert:

1. Zwischenfall mit drohender Gefahr für Personen
2. Zwischenfall mit potentieller Gefahr für Personen
3. Zwischenfall mit drohender Gefahr für Gemeinbesitz
4. Zwischenfall mit drohender Gefahr für Privatbesitz
5. Zwischenfall mit potentieller Gefahr für die Umwelt
6. Zwischenfall mit drohender Gefahr für die Umwelt
7. Andere Zwischenfälle

Nach der Bewertung ruft er den Alarmzustand oder direkt den Notfall aus. In Jedem Fall ist zu konkretisieren, ob es sich um einen partiellen oder allgemeinen Notfall handelt. Dies ist sofort der Einsatzgruppe und den zuständigen Behörden, "Ports de la Generalitat" (Hafenbehörde), der Generaldirektion für Zivilschutz und dem Rathaus von Roses sowie der Marinekommandantur, (wenn es sich um einen Seenotfall handelt) zu melden.

c) Soweit möglich begibt sich der Einsatzleiter (Cap d'Emergències) an den Unfallort, sobald er die Information erhalten und die erste Bewertung vorgenommen hat und informiert von dort so ausführlich wie möglich die vorher aufgeführten Behörden über die Situation vor Ort.

d) Der Einsatzleiter (Cap d'Emergències) oder bei seinem Ausfall der Hafenmeister (Cap de mariners), teilt diese Information über VHF und Megaphon dem gesamten Personal mit, das sich auf dem Hafengelände befindet und sendet eine Nachricht zur Warnung vor einem Notfall oder direkt einer Notfallwarnung, auch über Megaphon.

In jedem Fall hat die Sicherheit der Personen Vorrang, die vom Unfall betroffen sind oder sein könnten, wofür über die Gesamt- oder Teilevakuierung, das Abriegeln oder Schließen des Hafens zu entscheiden ist.

Bei der Abwicklung der Operation ist für jeden der möglichen Notfälle das entsprechende EINZELVERFAHREN zu befolgen, das im nächsten Punkt beschrieben wird.

Sollte es sich um einen generellen Notfall handeln, ist sofort an erster Stelle die Feuerwehr zu benachrichtigen, die so genannten BOMBERS.

6.9.- Einzelverfahren

A.- Durch Naturereignisse entstandene Notfälle

A.1.- Sturm

- Die Liegeplätze und Verankerungen der Wasserfahrzeuge werden überprüft und die korrekte Position der Fender wird kontrolliert. Besondere Sorgfalt ist im Bereich der Hafeneinfahrt zu leisten.
- Die Hafenbenutzer werden über die Gefahrensituation informiert.
- Der Zugang zu den Schutzmolen wird eingeschränkt.

A.2. Unwetter - Kälteeinbruch

- Bei Kälteeinbruch werden die Zugänge zum Hafen stets freigehalten und eventueller Schnee wird entfernt.
- Bei Unwetter wird die Lage an den Zugängen zum Hafen ständig kontrolliert.

A.3. Fluten

- Die Hafenbenutzer werden über die Gefahrensituation informiert und die Liegeplätze und Verankerungen werden geprüft.

A.4. Erdbeben

- Es ist zu berücksichtigen, dass das Alt Emporda ein Gebiet mit geringem Erdbebenrisiko ist.
- Sollte sich ein Erdbeben größerer Stärke ereignen, sind sofort die Gas- und Wasserinstallationen zu prüfen.

- Es ist auch eine visuelle Inspektion der Strukturen durchzuführen.

B.- Notfälle durch Unfälle an Land.

B.1.- Brand an Land (Einrichtungen oder Gebäude)

Im Falle eines Brandes hat jede Einzelhandlung, vor allem in den ersten Momenten nach der Feststellung des Brandes bedeutende Konsequenzen. Deswegen ist es wichtig, dass alle, vor allem das Hafenpersonal und die Verantwortlichen des Bar-Restaurants, über angemessene Information verfügen.

- Die Notausgänge sind stets freizuhalten, korrekt auszuschildern und in gutem Zustand zu erhalten.
- Es wird das komplette verfügbare Hafenpersonal mobilisiert, und durch die Sicherheitskräfte wird das betroffene Gebiet abgeriegelt und der Zugang beschränkt.
- Wenn das Feuer im Inneren eines Lokals selbst (Büros, Umkleieräume, Lager) ausbricht, sind die im Inneren befindlichen Personen zu evakuieren und dann Türen und Fenster zu schließen sowie in der Nähe des Brandortes befindliche Brennstoffe zu entfernen.
- Die Feuerwehr (Bombers) ist zu alarmieren, wenn auch nur kleinste Zweifel bestehen, dass das Feuer nicht sofort gelöscht werden kann (Notfall allgemeiner Art). Wenn die Feuerwehr eintrifft, wird sie über die Lage informiert und das Personal der Einsatzgruppe unterstellt sich den Anweisungen des Operationsleiters der Feuerwehr.
- Es wird über die Evakuierung oder Abschottung der Hafenenutzer und mögliche Schließung des Hafens entschieden.
- Die Gefahr durch Rauch ist zu berücksichtigen.
- Die Ausbreitung des Feuers ist durch Entfernen oder Kühlen von leicht entflammaren und explosiven Stoffen zu vermeiden.
- Es muss versucht werden, das Fortschreiten und Wachsen des Feuers und Rauchs zu begrenzen, indem Brennstoffe entfernt werden. Es muss versucht werden, das Feuer mit den verfügbaren Mitteln zu löschen, ohne sich in Gefahr zu begeben.
- Wenn das Feuer rechtzeitig entdeckt wurde, kann es ausreichend sein, es mit Trockenpulver zu löschen. Es sind die Feuerlöscher an Bord der Wasserfahrzeuge oder der des Hafens mit 3'5,5 oder 50 kg mit fahrbarem Untersatz zu benutzen, je nach Erfordernis, bis einschließlich der Spritzen.
- Es ist Wasser zu verwenden, wenn Trockenpulver nicht ausreicht. Nicht vergessen, dass außer der fahrbaren Pumpen an den Bootsstegen entlang eine doppelte Wasserleitung zur Verfügung steht, trotz reduziertem Durchflussvolumen.
- Nach dem Löschen des Feuers sicher gehen, dass es sich nicht wieder entzündet.

Wenn das Feuer in Bar-Restaurants und Lokalen ausbricht, die unabhängig vom Sporthafen Roses geführt werden, wird der Notfall ausgerufen und den Anweisungen der Feuerwehr gefolgt.

B.2.- Unfälle und Personenschäden

- Das Rote Kreuz (la Creu Roja) komplett und glaubwürdig zum Ausmaß des Unfalls/Notfall unterrichten.
- Erste Hilfe bei den Betroffenen leisten, bis die Bediensteten des Roten Kreuzes eintreffen.
- Bei feststeckender Person im Fahrzeug die Feuerwehr (Bombers) rufen. Besondere Vorsicht ist geboten um zu verhindern, dass das Fahrzeug in Brand gerät oder explodiert.

B.3.- Explosionen

- Die Zone umgehend absperren.
- Bei Personenschäden wie unter B.2 beschrieben vorgehen.
- Sind Tote zu verzeichnen, sind das zuständige Gericht, die Lokalpolizei und die Mossos d'esquadra (Polizei der katalanischen Landesregierung), zu verständigen.

B.4.- Ausfließen oder Verschütten von Kraftstoffen und anderen entflammaren oder kontaminierenden Produkten

- Zuerst versuchen, die Ursache zu beheben und weiteres Ausfließen zu stoppen.
- Brandgefahr zu jeder Zeit vermeiden.
- Die verseuchte Zone eingrenzen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern.
- Wenn es mit den verfügbaren Mitteln nicht möglich ist, das Problem unter Kontrolle zu bekommen, den Zivilschutz verständigen.

Bei Austritt von Giftgasen sich möglichst senkrecht zum Wind entfernen oder in entgegengesetzter Richtung zum Wind, ohne die Gefahrenzone zu überqueren.

B.5.- Andere die Umwelt betreffende Unfälle

- Zuerst versuchen, die Ursache zu beheben
- Als zweites versuchen, das Ausbreiten der Auswirkungen des Unfalls zu begrenzen.
- Den Zivilschutz informieren und seine Anweisungen befolgen.

B.10.- Strukturelle Probleme.

- Sollte ein strukturelles Problem auftauchen, sind sofort sämtliche Etagen des betroffenen Gebäudes zu räumen.
- Es wird eine nicht zu betretene Sicherheitszone markiert.
- Es wird sofort die Feuerwehr verständigt, um den Schadensumfang zu bewerten.

C.- Notfälle durch Unfälle im Seegebiet

C.1.- Feuer an Bord eines Schiffes

- Die Feuerwehr (Bombers) ist zu alarmieren, wenn auch nur kleinste Zweifel bestehen, dass das Feuer nicht sofort gelöscht werden kann (Notfall allgemeiner Art).
- Evakuierung der Leute in einem angemessenen Sicherheitsradius.
- Wenn das Feuer rechtzeitig entdeckt wurde, kann es ausreichend sein, es mit Trockenpulver zu löschen. Es sind die Feuerlöscher an Bord oder die des Hafens mit 50 kg mit fahrbarem Untersatz zu benutzen, je nach Erfordernis.
- Es ist Wasser zu verwenden, wenn Trockenpulver nicht ausreicht. Nicht vergessen, dass außer den Pumpen, die Haupthähne der Wasserversorgung der Schiffe an den Bootsstegen entlang (D63mm) sofort benutzt werden können. Sowohl die an den Bootsstegen als auch die an der Mole.
- Vorsicht bei möglicher Explosion durch Treibstoff im Wasserfahrzeug, insbesondere, wenn es sich um Benzin handelt.
- Wenn das Feuer nicht unter Kontrolle zu bekommen ist, sein Ausbreiten verhindern bzw. Wasserfahrzeuge in nächster Nähe entfernen bzw. das betroffene Fahrzeug aus dem Hafen oder, sollte dies unmöglich sein, an einen isolierten Ort schleppen. Geht das auch nicht, Wasserfahrzeug gegebenenfalls versenken.
- Daran denken, dass ein Schiff in Flammen wie ein Feuerball ist und große Mengen von giftigem Rauch verbreitet. Beim Abschleppen besser eine Kette statt Seil verwenden und an einem sicheren Punkt festmachen und das Risiko vermeiden, dass das abzuschleppende Boot ins Innere des Hafens treibt.
- Nach dem Löschen des Feuers sicher gehen, dass es sich nicht wieder entzündet.

C.2.- Wasserleck

- Versuchen, das Eintreten von Wasser zu stoppen.
- Die Absaugeinrichtungen des Wasserfahrzeugs und die mobilen Pumpen in Betrieb nehmen.
- Wenn sich das Wasserfahrzeug außerhalb des Hafens befindet, muss es sich sofort zum nächsten Hafen begeben.
- Wenn das Eintreten von Wasser nicht unter Kontrolle gebracht werden kann, das Wasserfahrzeug bis zur Rampe, zum Kran oder in eine Zone geringer Wassertiefe bringen, um ein Sinken des Bootes zu verhindern.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Wasser verschmutzenden Stoffe auslaufen.

C.3.- Sinken von Wasserfahrzeugen

- Zuerst sich vergewissern, dass niemand mehr an Bord ist. Andernfalls die Person oder Personen umgehend von Bord holen.
- Als zweites muss sicher gegangen werden, dass kein Treibstoff ausläuft. Sonst versuchen dies durch Blockieren der Ausläufe zu verhindern. Vorsicht Brandgefahr.

C.4.- Rammen und Schiffsunfälle.

- Wenn sie sich im direkten Hafenbereich ereignen, ist die Hafenbehörde zu benachrichtigen, und das Marineschiff begibt sich sofort zum Unfallort.
- Wenn erforderlich, wird bei anderen Booten und bei der Seebergung (Salvament Marítim) um Hilfe gebeten.
- Gegebenenfalls einen Krankenwagen (ambulància) rufen.

C.5.- Auf Grund laufen

- Versuchen, das Wasserfahrzeug durch Abschleppen zu befreien, gegebenenfalls schwere Gegenstände von Bord nehmen.
- Vergewissern dass kein Leck entstanden ist.

C.6.- Ins Wasser fallende Personen, Tiere oder Fahrzeuge

- Fällt eine Person ins Wasser sofort einen Rettungsring zuwerfen und die Zugangstreppe nähern, um den Weg aus dem Wasser zu erleichtern. Droht die Person unterzugehen, begibt sich zu ihrer Rettung ein Mitglied der Einsatzgruppe mit einem Rettungsring ins Wasser.
- stürzt ein Fahrzeug ins Wasser, ist sofort festzustellen, ob es Insassen gibt. In dem Falle ist wie im vorherigen Fall zu handeln. Sind keine Insassen zu verzeichnen, wird der Kran gerufen.
- Ertrinkt eine Person, den diensthabenden Richter, die Lokalpolizei und die Guardia Civil verständigen.

C.7.- Ausfließen von Kraftstoffen und anderen entzündbaren oder verschmutzenden Stoffen ins Wasser

- Zuerst versuchen, die Ursache zu beheben und weiteres Ausfließen zu stoppen.
- Brandgefahr zu jeder Zeit vermeiden.
- Die verseuchte Zone eingrenzen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern.
- Wenn es mit den verfügbaren Mitteln nicht möglich ist, das Problem unter Kontrolle zu bekommen, den Zivilschutz verständigen.
- Manchmal ist es sehr effektiv, Sand oder Sägemehl zu verstreuen, um den ausgeflossenen Stoff zu absorbieren.
- Gegebenenfalls die Barrieren zur Begrenzung der Kontaminierung einsetzen.

C.8.- Verschieben der Last

- Versuchen das Verschieben durch Entfernen der Last zu korrigieren.
- Kontrollieren der Stabilität des Wasserfahrzeugs und Entfernung der daneben liegenden, welche im Falle eines Umsturzes betroffen sein könnten.

C.9.- Abtreibendes Schiff

- Wenn sich das Wasserfahrzeug außerhalb des Hafens befindet, die Marinekommandantur (Comandància de Marina) und das Regionale Koordinationszentrum der Rettung auf See (Centre de Coordinació Regional de Salvament Marítim) benachrichtigen und ihre Anweisungen befolgen.
- Wenn sich das Wasserfahrzeug innerhalb des Hafens oder in der Nähe der Küste befindet und Gefahr besteht, dass es auf Grund läuft oder gegen Felsen oder die Hafennole kollidiert, sofort ein Rettungsboot entsenden, das mit Seilen und Mitteln zum Abschleppen ausgestattet ist. Ebenso die Marinekommandantur und gegebenenfalls das Regionale Koordinationszentrum der Rettung auf See benachrichtigen.

C.10.- Hilferuf eines Wasserfahrzeuges

- Benachrichtigung der Marinekommandantur (Comandància de Marina) und des Regionalen Koordinationszentrums der Rettung auf See (Centre de Coordinació Regional de Salvament Marítim) und ihre Anweisungen befolgen.

D.- Notfälle durch Versagen der Versorgung

D.1.- Ausbleibende Wasserversorgung oder Rohrbruch in der Kanalisation

- Sollte die Wasserversorgung abgeschnitten sein oder ein Rohrbruch der Außenleitungen (vor dem Wasserzähler) vorliegen, die Hafenbehörde "Ports de la Generalitat", verständigen oder gegebenenfalls direkt das Wasseramt.
- Im Falle ausfließenden Wassers innen versuchen, die Zone durch Zudrehen des entsprechenden Absperrhahns zu isolieren.
- Die betroffenen Hafenbenutzer informieren.

D.2.- Stromausfall

- Sich mit der Störungsstelle der Firma FECSA - ENDESA in Verbindung setzen und den Ausfall melden und anfragen, wie lange der Ausfall anhalten wird.
- Wenn nachts der Strom allgemein ausfällt und damit zu rechnen ist, dass der Ausfall länger anhält und reichlich Publikum zu verzeichnen ist, den Zugang zum Hafen entsprechend der Umstände beschränken und je nach Entwicklung der Lage die Gebäude der Marine räumen.

D.3.- Ausfall der Telefonleitungen

- Mit Mobiltelefon, Radio (V.H.F.) die Störung nach draußen mitteilen und versuchen, sich mit den nächsten Häfen (Empuriabrava; L'Escala) in Verbindung zu setzen.
- Wenn die eigenen Mobiltelefone nicht funktionieren herausfinden, ob ein Hafenbenutzer über ein operatives Kommunikationssystem verfügt, um die Lage nach draußen mitzuteilen (zuerst der Lokalpolizei)

E.- Andere Personen betreffende Notfälle

Aufgrund seiner Lage und seinen Eigenschaften kann der Hafen Kenntnis über Notfälle außerhalb seines Wirkungsbereiches erhalten, in welchem Fall das Hafenpersonal die Information an die entsprechende Stelle weiterzuleiten und in möglichem Maße mit den Verwaltungsorganen und freiwilligen mitwirkenden Helfern zu kooperieren hat.

Die häufigsten Fälle sind:

E.1.- Vermisste ältere Leute und Kinder an den umliegenden Stränden

Das Rote Kreuz (Creu Roja) und die Lokalpolizei (Policia local) von Roses verständigen.

- Wenn das vermisste Kind auftaucht, es bis zur Ankunft des Roten Kreuzes oder der Polizei festhalten.

E.2.- Verkehrsunfälle in Hafennähe.

- Das Rote Kreuz und die Mossos d'esquadra verständigen.

E.3.- Stürze und Unfälle

Erste Hilfe leisten und je nach Schweregrad Krankenwagen (ambulància) rufen zum Abtransport des Verletzten ins CAP oder Krankenhaus.

F.- Andere Notfälle

F.1.- Probleme an den Zugängen

Die Lokalpolizei (Policia local) von Roses verständigen.

Grund des Problems herausfinden und seine voraussichtliche Dauer.

- Die Benutzer des Sporthafens von Roses über die Situation informieren.

F.2.- Störung der öffentlichen Ordnung oder Bombendrohung

- Zutritt zur Marine beschränken und die betroffene Zone oder soweit erforderlich alles räumen.
- Den staatlichen Sicherheitsdienst, die Mossos d'esquadra und die Lokalpolizei informieren.

- Sich ihnen zur Verfügung stellen und ihre Anweisungen befolgen.

6.11.- Kontrolle der Zugänge

Die Kontrolle der Zugänge hat zum Ziel, das Hereinkommen und Verlassen des Notfallbereichs von Personen und Fahrzeugen zu kontrollieren.

Mit dieser Kontrolle möchte man:

Den Kräften der Wirkungs- und Logistikgruppen Ein- und Auslass gewähren, sowohl in der Intervenierungs- als auch in der Alarmbereitschaftszone.

- Personen und Sachschäden vermeiden

Den Zutritt von Unbefugten in bestimmten Zonen vermeiden.

Sicher gehen, dass die Anzahl von Personen oder Fahrzeugen am Hafen nicht die empfohlene Anzahl entsprechend der Hafenskapazität übersteigt.

Diese Kontrolle wird immer dann durchgeführt, wenn der Einsatzleiter (Cap d'Emergències) dies verfügt und in jedem Fall, wenn eine Notfallsituation ausgerufen wird.

6.12.- Evakuierung

Evakuierung bedeutet, eine Gruppe von betroffenen Personen aufgrund eines Notfalls an einen anderen sicheren Ort zu bringen.

Die präventive Evakuierung hat zum Ziel, Personen und Güter zu schützen. Wenn sie spontan erfolgt, muss sie kontrolliert werden.

Da der Hafbereich zwar nur eine für Fahrzeuge geeignete Zufahrt hat, aber für Passanten durchlässig ist, bietet die Evakuierung keine Schwierigkeiten und kann kontrolliert werden, außer die Notfallsituation betrifft ausgerechnet die Zufahrt. In dem Fall ist abzusperrern und gegebenenfalls über das Meer zu evakuieren.

Am wichtigsten ist die Mitteilung der Evakuierungsorder an alle Personen, die sich im Hafbereich oder in der zu evakuierenden Zone befinden.

Wenn wegen eines Notfalls beschlossen wird, eine totale Evakuierung oder eine Evakuierung eines Teilbereichs vorzunehmen oder Anweisungen in diesem Sinne von den staatlichen, autonomen oder örtlichen Sicherheitsorganen erhalten werden, sollte nicht vergessen werden:

- Es können sich Personen im Inneren einiger Wasserfahrzeuge befinden.
- Um den Notfall der Bar mitzuteilen, sich immer an den Geschäftsführer oder bei seiner Abwesenheit sich erst an seine Bediensteten wenden und erst dann an die Kunden.
- Das Kommunikationssystem für Evakuierungsankündigungen muss operativ sein.
- Die Mitglieder der Eingreifgruppe, die Evakuierungsarbeiten durchführen (grundsätzlich das Personal des Ordnungs- oder Intervenierungsteams) sollten etwas leicht Erkennbares tragen.

NOTFALL TELEFON NUMMER

Wachsamkeit		630 025 311
Einsatzleiter	Sr. Antonio Valera	638 258 417
Bombers de la Generalitat (Feuerwehrmänner)		085 972 256 772 972 153 715
Policia local (Polizei)		088
Mossos d'esquadra (Polizei)		972 256 272
Guardia Civil (Polizei)		93-443 05 09
Guardia Civil del Mar (von Meer)		091
Policia Nacional (Polizei)		112
Notfall		972 256 828
Creu Roja (Rotes Kreuz)		972 501 400
Krankenhaus von Figueres		972 253 113
CAP Roses (Erst Hilfe)		908 59 07 38
C.C.R.S. Barcelona (Meerverseuchung)		93 263 32 33